

Hausordnung der BGG

Zur Förderung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen der Baugenossenschaft Grafenwis Greifensee BGG erlässt der Vorstand die nachfolgende Hausordnung. Im Weiteren wird auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Greifensee verwiesen.

Nachbarschaftliche Konflikte und Meinungsverschiedenheiten sollen von den Betroffenen in erster Linie im direkten Gespräch geklärt werden. Zur Vermittlung kann in einem zweiten Schritt auch der Vorstand beigezogen werden.

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

1. Lärm, Geruchsemissionen

- 1.1. Über Mittag (12 - 13.30 Uhr) und nachts (22 - 07 Uhr) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die Wohnungstüren sind ruhig zu schliessen.
- 1.2. Radios, Musikanlagen und Fernsehgeräte müssen so eingestellt werden, dass sie Drittpersonen nicht belästigen (Zimmerlautstärke). Musizieren ist Mo - Sa von 08 - 12 Uhr und 13.30 - 20 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.
- 1.3. Die Nutzung privater Waschmaschinen oder Tumbler ist Mo - So von 07 - 22 Uhr erlaubt.
- 1.4. Beim Grillieren auf Balkonen, Gartensitzplätzen und auf den gemeinsamen Flächen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Gasflaschen dürfen nicht im Gebäude gelagert werden.
- 1.5. Verunreinigungen der allgemeinen Räume oder der Umgebung müssen vom Verursacher beseitigt werden.
- 1.6. Teppiche, Decken, Besen usw. dürfen nicht von Fenster oder Balkon aus ausgeklopft oder ausgeschüttelt werden. Das Ausschütten von Behältnissen aus Fenstern und Balkonen ist verboten.
- 1.7. Rauchen ist in den allgemeinen Räumen wie Treppenhäusern, Waschküchen etc. verboten.
- 1.8. Treppenhäuser dienen im Brandfall als Fluchtwege. Sie sind deshalb gemäss den geltenden Brandschutzbestimmungen freizuhalten. Private Gegenstände dürfen nicht in gemeinsamen Räumen, Treppenhäusern usw. aufgestellt oder aufgehängt werden. Schuhe sind im Schuhkasten zu versorgen. Im Innenbereich neben der Haupteingangstüre darf ein einzelner Kinderwagen abgestellt werden.
- 1.9. Kleine Pflanzen und Dekorationen auf Fenstersimsen sind erlaubt.

2. Keller- und Veloräume

- 2.1. Im Interesse des Einbruchschutzes müssen die Zugangstüren zu Kellervorräumen und Kellertüren immer abgeschlossen sein. Die BGG haftet nicht bei Diebstahl oder Sachbeschädigung.
- 2.2. Türen zu Korridoren, die den Durchgang zwischen den Häusern ermöglichen, dienen im Brandfall als Fluchtwege. Sie dürfen nicht abgeschlossen werden.
- 2.3. Explosive oder besonders feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht im Gebäude gelagert werden.
- 2.4. Fahrräder, Veloanhänger, Kinderwagen und Trottinette, die mehr als 3x pro Monat verwendet werden, dürfen in den Veloräumen abgestellt werden.
- 2.5. Rollschuhe, Skateboards, Kinderfahrzeuge, Schlitten, Bobs, Standup-Paddle-Boards, Sportgeräte, Pumpen usw. müssen in den privaten Kellerabteilen gelagert werden.
- 2.6. Für Mofas, Roller und Motorräder sind spezielle Plätze zu mieten.

3. Waschküchen und Trockenräume

- 3.1. Für das Benutzen von Waschküche und Trockenraum sowie Stewi gelten die jeweiligen Waschküchenordnungen. An Sonn- und Feiertagen ist das Aufhängen von Wäsche im Freien nicht gestattet.

4. Fassade, Balkone

- 4.1. Sonnenstoren und Rollos müssen bei Wind und Regenwetter eingezogen werden. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit untersagt.
- 4.2. Aussenantennen, Satellitenempfangsanlagen und ähnliche Einrichtungen, sowie Katzensetze oder -leitern auf Balkonen sind bewilligungspflichtig.
- 4.3. Das Aushängen von Fahnen und Transparenten an Fassaden und Balkonbrüstungen ist verboten.
- 4.4. Blumenkisten müssen gesichert montiert werden.

5. Umgebung, Spielplatz

- 5.1. Das Ruhebedürfnis der Bewohner/innen ist insbesondere frühmorgens und spätabends zu respektieren.
- 5.2. Beim Ballspiel auf Grundstücken der Genossenschaft ist Rücksicht auf Bewohner und Pflanzen zu nehmen.
- 5.3. Fusswege sind als solche zu respektieren und dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Kinderfahrzeuge und Fahrzeuge der Postzustellung.
- 5.4. Nach Gebrauch müssen Spielsachen und Geräte aufgeräumt werden. Der Sandkasten muss nach dem Spielen zugedeckt und der Sonnenschirm geschlossen werden. Essensreste und Abfälle sind zu entfernen (s. allg. Spielplatzregel vom Juli 2018).

6. Haustiere

- 6.1. Die Haltung von Haustieren ist im Rahmen der „Information zur Tierhaltung“ erlaubt. Diese ist auf der Webseite der BGG verfügbar.

7. Besucherparkplätze

- 7.1. Besucherparkplätze dürfen nur von Personen benutzt werden, die in der Liegenschaft zu Besuch sind oder Arbeiten für die Genossenschaft erledigen.
- 7.2. Zu Besuch weilende Verwandte oder Bekannte dürfen für max. zwei Wochen parkieren. Für eine längere Benutzungsdauer ist die schriftliche Einwilligung des Vorstandes einzuholen.

8. Garage

- 8.1. Sperrige Gegenstände wie Leitern, Skis, Surfbretter und max. ein Satz Reifen pro Fahrzeug dürfen deponiert werden. Putzmaterial ist im geschlossenen Metallschrank aufzubewahren. Es ist verboten, Brenn- und Treibstoffe, Hausrat sowie Altpapier usw. zu lagern.
- 8.2. Wegen Brandgefahr ist es verboten, die vorhandenen Steckdosen mit einem Verbraucher zu verbinden, der nicht beaufsichtigt wird. Für die Ladung von Elektrofahrzeugen stehen spezielle Ladestationen zur Verfügung.

9. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung tritt auf den 1.10.2023 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 13.03.2001 und bildet einen integralen Bestandteil des Mietvertrags.

Vorstand BGG, 29.09.2023